

158568

WIENER ARCHIV
FÜR GESCHICHTE DES SLAWENTUMS UND OSTEUROPAS
Veröffentlichungen des Instituts für osteuropäische Geschichte und Südostforschung
der Universität Wien

Herausgegeben von Heinrich Felix Schmid und Günther Stökl

BAND III

STUDIEN
ZUR ÄLTEREN GESCHICHTE OSTEUROPAS

2. Teil

Redigiert von

HEINRICH FELIX SCHMID

Sonderdruck



1959

VERLAG HERMANN BÖHLAUS NACHF. / GRAZ-KÖLN

Im Buchhandel einzeln nicht käuflich

158568

DAS ÄLTESTE GERICHTS- UND STADTBUCH VON
KRAINBURG/KRANJ (1517—1520)

Von Josef Žontar (Ljubljana)

Das „Gerichtspuech des ersamen und weysen Anthonien Strugkel, Statrichter zu Khraynburg“ war bisher nicht ganz unbekannt. Der Krainer Geschichtsforscher Pfarrer Anton Koblar fand die Handschrift im Jahre 1928 und machte sich aus ihr kurze Aufzeichnungen, welche nach seinem Tode vorgefunden wurden. Die Handschrift selbst geriet aber in Verstoß. Erst im Sommer 1941 kam sie bei der Erfassung der Pfarrarchivalien zum Vorschein und befindet sich derzeit im Staatsarchiv in Ljubljana (Laibach).

Die Handschrift ist von Bedeutung nicht nur für die Geschichte der Familien der Stadt, für die Topographie und Namenkunde, sondern auch für die Rechts- und Wirtschaftsgeschichte Krains überhaupt. Sie ist nicht nur das älteste, sondern auch das einzige erhaltene Gerichtsbuch der Stadt Krainburg und zählt zu den ältesten Gerichtsprotokollen der Städte und Märkte Krains, gleich hinter dem Rest eines Gerichtsbuches von Stein (Kamnik) aus den Jahren 1502/03 und vor der Reihe der Laibacher Gerichtsprotokolle, welche mit 1521 beginnen¹).

Die Papierhandschrift (Format 22×14,5 cm) zählt 160 Blätter (1 Quintern + 1 Sextern [doch zwischen Blatt 19/20 ein Blatt abgeschnitten] + 1 loses Blatt + 4 Sexterne + 1 Septern + 2 Sexterne + 1 Oktern + 3 Sexterne). Zwischen Blatt 76 und 77 liegt ein (zu Seite 152 gehörendes) Schreiben Kaspar Paradeisers von Neuhaus (Neumarkt/Tržič) vom 7. Mai 1518, in welchem die Erteilung der Vollmacht zu Gerichtshandlungen eines grundherrschaftlichen Untertans bestätigt wird. Die Eintragungen in gotischer Minuskel rühren durchweg von einer Hand des Krainburger Stadtschreibers her. Mit Ausnahme des letzten Sexterns ist die Güte des Papiers immer die gleiche. Die Wasserzeichen (Waage im Kreis mit Stern, Anker in Oval mit Stern) verraten Papier italienischer Herkunft²). Die Lagen sind zur Handschrift geheftet, doch ist die Einbanddecke nicht mehr erhalten. Mit Seitenzahlen hatte die Handschrift erst A. Koblar versehen. Beim Gericht in Krainburg

¹ LUSCHIN v. EBENGREUTH-WL. LEVEC, Ein Protokoll der Stadt Stein in Krain aus den Jahren 1502/03, Mitteilungen des Musealvereines für Krain 18 (1905) S. 38—69; FR. ZWITTER, Starejša kranska mesta in meščanstvo (Die älteren Krainer Städte und ihr Bürgertum) 1929 S. 5.

² V. THIEL, Geschichtliche Nachrichten über die Papierzeugung in Krain, Görz und Fiume, Zentralblatt für Papierindustrie 1931, S. 305.



dar ostajajo 17. 9. 1961

D 63 / 1961

wurde für jeden Stadtrichter gesondert ein Buch über die dreifache Tätigkeit der Stadt: Rechtssetzung, Rechtspflege und Verwaltung geführt³⁾. In unserer Handschrift werden die Gerichtsbücher der Vorgänger „Markus Peternell“ (1499), „Jakob Kreygnikh“ und „Peter Korenschagkh“ (1516—1517) erwähnt⁴⁾. Da Strukl noch in einer Urkunde vom 20. April 1521 als Stadtrichter erscheint⁵⁾, unsere Handschrift aber nur bis 1520 reicht, haben wir also nicht das ganze Gerichtsbuch des „Anton Strugkel“ vor uns. Er wurde nach altem Brauch am Osterdienstag des Jahres 1517 das erstemal erwählt und nach eingeholter Bestätigung des Landesvizedoms am St.-Markus-Tag feierlich ins Amt eingesetzt. Da er noch mehrmals gewählt wurde, besteht das Gerichts- und Stadtbuch aus drei Teilen: I. Amtsjahr (1517/18) bis zur S. 125, II. Amtsjahr (1518/19) von S. 141 bis 240 und III. Amtsjahr (1519/20) von S. 249 bis 319. Bei der Verteilung des Raumes im Stadtbuch wurde auf die verschiedenen zur Eintragung kommenden Rechtsvorgänge Rücksicht genommen:

1. **Rechtssatzungen.** Zur Vermeidung einer Gefährdung des allgemeinen Rechtsfriedens hatte der Landesvizedom Erasmus Braunbart am 21. März 1517 eigenhändig das folgende Verbot ins Stadtbuch des vorigen Richters „Peter Korenschagkh“ eingetragen: „Dye von Khraynburg sollen in ewig zeyt khayn Studenten noch Schueller khayn weer mer tragen lassen bey der penn zwayntzighk margkh schilling.“ Diese Vorschrift wurde neuerdings ins Buch des Richters Strukel eingeschrieben⁶⁾.

2. **Klagen und Urteile.** Sie nehmen den größten Teil des Gerichtsbuches ein. Die Entscheidungen fielen beim ordentlichen Gericht oder bei gütlichen Vereinbarungen durch „Taidinger“.

3. **Vorgänge der freiwilligen Gerichtsbarkeit** (Kauf- und Tauschverträge über Häuser und Grundstücke der Bürger, erbrechtliche Geschäfte und Kantierungen). Im ersten Dienstjahr sind 26, im zweiten 7 Kauf- bzw. Tauschverträge eingetragen. Kantierungen wurden im ersten Zeitraum 9, im zweiten auch 9 vorgenommen⁷⁾.

4. **Verwaltungsgeschäfte des Stadtrichters und Stadtrates:** Verpachtung städtischer Mauten: 19. April 1517 der „Obstmaut“, 23. April 1517 der Salzmaut, 15. Juni 1517 und 7. Juni 1519 der Brückenmaut. Als Vogtherren vergaben sie im Jahre 1518 Huben des St.-Ursula- und St.-Jorgen-Altarbenefiziums in der Pfarrkirche⁸⁾.

Das ordentliche Gericht tritt gewöhnlich unter dem Namen „offen pantayding“, einmal „offen statrechten“, auch „Statrecht und pantayding“ auf⁹⁾. In diesem ordentlichen Gericht vereinigt sich das besondere

³⁾ Vgl. darüber P. REHME, Über Stadtbücher als Geschichtsquelle, Halle 1913, S. 14.

⁴⁾ Handschrift (= Hs.) S. 14, 68, 96, 168.

⁵⁾ FR. KOMATAR, Kranjski mestni arhiv (= Das Krainburger Stadtarchiv), Jahresbericht des Gymnasiums in Krainburg 1914, S. 24 Nr. 46.

⁶⁾ Hs. S. 14.

⁷⁾ Hs. S. 93—116, 125; 117—123; 217—224; 225—233.

⁸⁾ Hs. S. 1, 3, 251; 143 f.

⁹⁾ Zum Beispiel S. 5, 193, 253; vgl. auch B. SEUFFERT, Drei Register aus den Jahren 1478—1519, Innsbruck 1934, S. 173.

Stadtgericht für die Bürger von Krainburg mit der alten Gerichtsversammlung (placitum), welche im Bezirk zu bestimmten Zeiten an rechter Dingstätte stattfand und bei welcher die Dienstpflichtigen zu erscheinen hatten¹⁰). Der Stadtrichter Strukel ist an folgenden Bannteidungen „gessen“: am 19. 5., 16. 6., 22. 9. und 13. 10. 1517, am 3. 2., 2. und 3. 3., 11. 5., 8. 6., 22. 9. und 19. 10. 1518, am 22. 2., 22. 3., 24. 5., 5. 7., 20. 9. und 18. 10. 1519, am 7. und 8. 2. und am 6. 3. 1520¹¹). Die Gerichtsversammlungen fanden also sechsmal im Jahre statt, was den drei ordentlichen „Teidungen“ und drei „Abteidungen“, etwa einen Monat später, entsprechen würde. Für das städtische Wirtschaftsleben konnten die erwähnten Bannteidungen nicht ausreichen. Nach Bedarf wurden daher mehrmals „Rechtstage“ angesetzt¹²). Während aber der Stadtrat verpflichtet war, bei den ersteren anwesend zu sein, begnügte man sich bei den angesetzten Rechtstagen mit einigen Mitgliedern des Rates und der Gemein.

Die Gerichtsgewalt des Krainburger Stadtrichters war sachlich und räumlich sehr bedeutend. Er „verwaltete“ nicht nur das Stadtgericht, sondern auch das Krainburger Landgericht. Dafür entrichtete er dem Vizedomamt in Laibach als „Gerichtsgeld“ vierteljährlich 145 Mark Schillinge. Nach den Weisungen der landesfürstlichen Kommissare von 1509 mußte er mindestens vierteljährlich eine Gerichtsversammlung in Krainburg abhalten¹³). Um die Blutgerichtsbarkeit ausüben zu können, mußte er außerdem vom Landeshauptmann von Krain „Bann und Acht“ geliehen erhalten¹⁴). Wenn jemand im Stadtgerichts- bzw. Landgerichtsbezirk von Krainburg, welcher von den Karawanken im Norden zur Save im Süden, von der Neumarktkler Feistritz (Tržiška Bistrica) im Westen bis zur Kanker (Kokra) im Osten reichte, wegen Malefiz (Kriminalverbrechens) festgenommen wurde, mußte der Stadtrichter das Gericht „besetzen“ und die Verhandlung durchführen.

Die Öffentlichkeit der Verhandlung und damit die Möglichkeit der Beteiligung aller wurde bei dem „offen panteiding und statrecht“ streng gewahrt. Im offenen „Camawn“, d. h. in der offenen Laube des Rathauses, vor den ringsum stehenden Bürgern, Bauern und anderen Zuschauern wurde Recht gesprochen. Als am 22. Februar 1519 mit Urteilsspruch entschieden wurde, ausnahmsweise wegen strenger Kälte und starken Windes den Bannteidung in der warm geheizten Ratsstube abzuhalten, verkündete man, daß dies jedermann an seinen Rechten unvergriffen geschehe¹⁵).

Die Besetzung des ordentlichen Gerichts erfolgte durch den Stadtrichter als Vorsitzenden. Als Beisitzer und Urteilfinder fungierten Mitglieder des Stadtrates und der Gemein, als Schriftführer der Stadtschreiber. Die zum

¹⁰) Deutsches Rechtswörterbuch I 1223.

¹¹) Hs. S. 5, 15, 29, 37, 61, 75, 79, 151, 159, 175, 183, 193, 203, 253, 261, 273, 281, 297—303, 307.

¹²) Zum Beispiel S. 25, 49, 52, 169, 289.

¹³) Vizedomarchiv I 72 (21. 1. 1509) im Staatsarchiv Ljubljana.

¹⁴) FR. ZWITTER a. a. O. S. 73 Nr. 9 (21. 3. 1493).

¹⁵) Hs. S. 193; J. W. PLANCK, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter I (Braunschweig 1878) S. 125 f.

Urteilfinden vorgeschriebene Anzahl der Beisitzer ist aus dem Stadtbuch nicht ersichtlich.

Die Zeitdauer der Gerichtsversammlungen ist allerdings nicht angemerkt. Jedenfalls begannen die Verhandlungen vormittags nach Sonnenaufgang und dauerten bis gegen Abend bzw. bis zum Abschluß der Verhandlungen unter den anwesenden Parteien. Sobald der Richter aufstand, war die Tätigkeit des Gerichtes beendet¹⁶⁾.

Als Parteien erscheinen vor dem Gericht meist physische Personen. Adelige (Sigmund Lamberger, Michel Mäntzl) werden nur als Prokuratoren oder Spruchmänner erwähnt. Vor allem sind es Krainburger Bürger aus allen Teilen der Stadt (vom Oberen und Niederen Tor, von der Bastei, vom Platz, aus der Roß- und Saugasse, vom Türlein, wo man zur städtischen Badstube an der Kanker geht, vom Türlein gegen die Save, „in der Hell“ genannt, und aus dem Baumgarten), meist kleine Handwerker, aber auch reiche Kaufleute, Besitzer von Gülten und Bergwerksanteilen (z. B. Altdorfer, Krabat, Kreutzer, Strukl, Schneider-Kropfhauser, Uranitsch-Puchelsperger)¹⁷⁾. Sonst werden nur einzelne Bürger aus Laibach (Ljubljana), Neumarkt (Tržič), Radmannsdorf/Radovljica (Movia), Stein (Kamnik), Pettau/Ptuj (Andree Wiener, welcher in Ungarn Handel treibt), Villach (die Kaufleute Hans Kaltenhauser und Wilhelm Neumann) erwähnt¹⁸⁾. Vor Gericht erscheinen auch Geistliche aus Krainburg und Görz (Gorica)¹⁹⁾. Die Mehrzahl der Parteien bildeten die bäuerlichen Untertanen aus dem Krainburger Landgerichtsbezirk: aus Vesnitz (Besnica), Rayn (Breg), Otschadolach (Čadovlje), Goritzach (Goriče), Krassach (Hraše), Glantz (Klanc), Kangker (Kokra), Kogkritz (Kokrica), Kreutz (Križe), Lagken (Loka pri Kranju), Okgroglach (Okroglo), Prerassel (Predoslje), Sewenyach (Sebenje), Guettenau (Senično), Mitterdorff (Srednja Vas), Striseu (Struževo), Sand Jorgen (Šenčur), Tatinitz (Tatinec), Rorbach (Trstenik), Vadischach (Vadiče), Seach (Žeje)²⁰⁾. Außerhalb des erwähnten Bezirkes kommen nur einzelne Personen aus Veyting (Bitnje), Flednig (Smlednik) und Podwresiach (Podbrezje) vor²¹⁾. An juristischen Personen werden das Kloster Freudenthal (Bistra), Kirchen (z. B. Pfarrkirche des hl. Kanzian und die Kirche U. L. Fr. im Rosenkranz in Krainburg) und Bruderschaften (St.-Kanzian-, Gottsleichnams-, St.-Niklas- und St.-Sebastians-Bruderschaft in Krain-

¹⁶⁾ Hs. S. 5, 53; PLANCK a. a. O. S. 121 f.

¹⁷⁾ Hs. S. 33, 115, 125, 291; 75, 94, 104, 105, 107, 111—113, 125, 152, 168, 217, 227, 228; 221, 33, 56, 20, 94, 307, 178, 106, 108, 177, 185, 195, 208, 236, 240, 93, 55, 83—85, 38, 97, 155, 178, 186, 254, 302—304; J. ŽONTAR, Zgodovina mesta Kranja (Geschichte der Stadt Krainburg), 1939, S. 107 f., 113 f.; Hofkammerarchiv Wien: Gedenkbuch 22, fol. 476'; Innerösterreich. Herrschaftsakten C 1/14, K 2/12; Staatsarchiv Ljubljana: Gültbuch 1 (1539) fol. 498'; 2 (1546) fol. 501; 3 (1554) fol. 259'.

¹⁸⁾ Hs. S. 17, 25, 55, 64, 182, 183, 302—304, 307, 318; H. BLANK, Der Villacher Bürger Wilhelm Neumann als Kaufmann und Gewerke in Idria, Carinthia I 130 (1940) S. 334—353.

¹⁹⁾ Hs. S. 16, 104, 144, 160, 223.

²⁰⁾ Hs. S. 9, 12, 26, 31, 41, 81, 144, 163, 165, 176, 179, 199, 261, 253, 305, 310, 314—317.

²¹⁾ Hs. S. 275, 308.

burg) erwähnt. Letztere werden durch ihre Kirch- bzw. Zechmeister vertreten²²⁾).

Die Erteilung der Prozeßvollmacht geschah regelmäßig vor Gericht. Der bevollmächtigte Vertreter wird Prokurator genannt. In einem Fall hat das Gericht dem Prokurator „um seine Mühe und Arbeit“ einen Geldbetrag für „Kost und Zehrung“ zugesprochen²³⁾. Unmündige werden durch ihre Gerhaben, Kinder durch den Vater, Frauen oft durch ihren Ehemann vertreten. In welchen Fällen die Beteiligten vor Gericht nicht selbst, sondern durch Wortführer oder Sachwalter, „Vorsprech, Redner oder Vormund“ genannt, ihr Wort sprechen lassen mußten, ist aus dem Gerichtsbuch nicht zu ersehen. Wer sich eines Vorsprechers bedienen wollte, mußte bei Gericht einen erbitten. Die Grundholden hatten das Recht, ihre Grundherrschaft als Beistand zu ersuchen. Jedenfalls stand alles dies in Verbindung mit dem gefährlichen Prozeßformalismus, da der Beteiligte einem Verstoß seines Vorsprechers die Genehmigung verweigern konnte²⁴⁾.

Von den Gerichtspersonen war die wichtigste der Richter. Er war der ausschließliche Träger der Gerichtsgewalt. Schon wegen seiner Amtswürde mußte er während der Gerichtsversammlung sitzen, die Parteien aber mußten stehen. Der Richter eröffnete die Sitzung, gebot den Frieden, gewährte das Wort dem „Redner“ oder „Prokurator“, forderte den Beklagten zum Antworten auf und nahm den Eid der Parteien und Zeugen entgegen. Falls aber der Stadtrichter selbst gegen jemanden die Klage erheben oder sich zu beschweren wünschte, mußte er aufstehen, den Richterstab als Zeichen der Gerichtshoheit und deren Ausübung ablegen und einem Mitbürger, Mitglied des Stadtrates, einhändigen. Dadurch bestimmte er ihn zum „Stathalter des Gerichts an seyner stat“²⁵⁾. Die wichtigste Aufgabe des Richters war aber, das Recht zu verwirklichen. Obwohl man von der Vorstellung ausging, daß durch die bestehende Rechtsordnung alles erschöpfend geregelt ist, durfte der Richter in strittigen oder zweifelhaften Fällen nicht sein eigenes Wissen vom Recht aufdrängen, sondern sich über den anzuwendenden Rechtssatz bei den Urteilsfindern Auskunft holen. Diesem Zweck diente die Urteilsfrage, welche auf Antrag der Partei an die versammelten Urteilsfinder gestellt wurde. Das einstimmig oder durch die Mehrzahl der Mitglieder gefällte Urteil drückte die Rechtsüberzeugung der Gesamtheit aus. Schön äußert dies das Gerichtsbuch mit den Wendungen „darauff ward der gmayn man des Rechtens gefragt . . . , der urtaylt und sprach zu Recht“ oder „hat der gmayn man geurtailt und sprach zu Recht“ oder „das spricht der gmayn man durch versamelten Rat“. Bei Mehrheitsbeschluß sagt das Gerichtsbuch „darüber urtaylt der gmayn mit den merern tayll des versamelten radt und sprach zu Recht“. Die Mitarbeit aller wird betont durch „mit urtayll ist über den gantzen Ring zu Recht erkhandt“ oder „Urtayll umb dy haubtsach . . . durch versamelten Rادت ge-

²²⁾ Hs. S. 20, 66, 67, 97, 100, 113/114, 188, 225, 256, 314.

²³⁾ Hs. S. 16, 17, 19, 25, 33/34, 76, 226/227; 39.

²⁴⁾ Hs. S. 7, 9, 11, 48/49, 82, 164, 169, 288, 319; PLANCK a. a. O. I S. 178 f., 194 f.

²⁵⁾ Hs. S. 83, 106, 108; PLANCK a. a. O. S. 87 f., 127 f.

sprochen worden“ oder „do fragte (man) über den gantzen Ring jeden man des Rechtens“²⁶⁾. Unwillkürlich denkt man an alte Zustände, als noch einer von den Gerichtsgenossen auf Aufforderung des Richters vortrug, was im Volke Rechtens sei, die übrigen aber durch Beifall kundgaben, daß sie den Spruch als ihr Recht anerkannten. Obwohl jetzt nur bestimmte Urteilsfinder mitwirkten, klingt doch der Schlußsatz einiger Urteile „und wais pessers nicht“²⁷⁾ als eine Aufforderung, es möge derjenige vortreten und urteilen, welcher besser wisse. So hatte der Richter auf den Inhalt des Urteils keinen direkten Einfluß. Er mußte das gefundene Urteil seiner weiteren Tätigkeit zugrunde legen. Trotzdem blieb er der ausschließliche Träger der Gerichtsgewalt. Denn erst sein auf das gefundene Urteil gestütztes Gebot war für die Parteien verbindlich.

Nachdem sich der Richter gesetzt hatte und wahrscheinlich auch die Urteilsfinder Platz genommen haben, eröffnete der Richter das Gericht. Das *Gerichtsverfahren* begann, indem die Parteien einzeln vortraten und mündlich ihre Anliegen vortrugen. Indem jemand ein vermeintes Recht geltend machte oder eine vermeintliche Rechtsstörung vom Gericht ausgeglichen wissen wollte, wurde er Kläger, sein Gegner Beklagter oder Antworter²⁸⁾. War der Stadtrichter für den Rechtsfall nicht zuständig, mußte er sofort den Kläger abweisen²⁹⁾. Wenn der Beklagte anwesend war und auf die Verhandlung einging, konnte das Verfahren sofort durchgeführt werden. Der Bürger brauchte sich aber nicht auf die Verhandlung einzulassen, wenn der Kläger ihn nicht auf diesen Tag vorladen ließ³⁰⁾. War der Beklagte trotz der Ladung nicht gegenwärtig, hatte er doch ein Recht auf mehrere nacheinander in bestimmter Frist angesetzte Gerichtstage. Diese wurden im Stadtbuch vermerkt³¹⁾. Hatte die Partei einen Prokurator oder Redner erhalten, so half es nichts, wenn sie selbst am angesetzten Termin kam, ihr Bevollmächtigter aber nicht³²⁾. In allen diesen Fällen konnten für die nicht erschienene Partei Nachteile eintreten. Diese Folgen wurden nur durch den Beweis eines außerordentlichen Hinderungsgrundes („ehaft not, Gotsgwalt und Herrengeschafft“) hintangehalten³³⁾. In einem Fall wurde wegen Leibesschwäche des Beklagten, welcher dem Gericht nicht beizuwohnen vermochte, die Verhandlung bis zum nächsten Banntheidung verschoben³⁴⁾. Falls der Beklagte sein Ausbleiben nicht entschuldigte, traten die Versäumnisfolgen ein: der Kläger siegte im Rechtsstreit, im Gegensatz dazu war der Beklagte frei, müßig und „enprochen“, wenn der Kläger zum „endhaften“ Rechtstag nicht kam³⁵⁾. War der Beklagte nicht ansässig und bestand der Verdacht, daß er flüchtig wird, mußte er Bürgen stellen. Sonst mußte ihn der Richter „fänglich annemen und bewaren“³⁶⁾.

Die Partei, welche die Klage einbrachte, mußte die begonnene Verhandlung im gesetzlichen Gang fortsetzen, die Klage ausführen, „war machen, weysen,

²⁶⁾ Hs. S. 6, 8, 18, 35, 53, 77, 82, 286, 302.

²⁷⁾ Hs. S. 6, 302.

²⁸⁾ PLANCK a. a. O. S. 171.

²⁹⁾ Hs. S. 16.

³⁰⁾ Hs. S. 184.

³¹⁾ Zum Beispiel S. 7; PLANCK a. a. O. S. 340 f.

³²⁾ Hs. S. 34, 61.

³³⁾ Hs. S. 8, 45, 253.

³⁴⁾ Hs. S. 25.

³⁵⁾ Hs. S. 45, 53/54.

³⁶⁾ Hs. S. 315/316.

auffrichten“, wie es im Stadtbuch mehrmals steht³⁷⁾. Wenn dies nicht geschah, wurde der Beklagte mit Urteil und Recht „enprochen, von der Klage frei, muessig und ledig“³⁸⁾. Auf den Vortrag der Klage folgte das Gebot an den anwesenden Beklagten zur Antwort, d. h. zur Verteidigung auf die Klage. Der Rede der einen Partei folgte die „Widerred“ der anderen so lange, daß ihr Vorbringen erschöpft war³⁹⁾. Der Kläger mußte jetzt alle seine Forderungen stellen, z. B. auch, daß der Richter den Antworter verhaften und „still stehen lassen“ solle. Sobald einmal mit dem Zeugenverhör begonnen worden war, konnte der Kläger nichts weiteres verlangen⁴⁰⁾.

Der Beklagte konnte die Behauptungen des Gegners zugestehen, aber auch bestreiten oder Rechtsbehauptungen vorbringen. Beide mußten sich bereit erklären, den gesetzlichen Beweis zu führen. Im Laufe dieser Wechselreden konnten Streitfragen des materiellen oder Prozeßrechtes auftauchen. Damit in Verbindung brachten die Parteien bereits jetzt Urteilsbitten vor⁴¹⁾. Dabei konnte es sich um die rechtliche Bedeutung dessen handeln, was geschehen ist, oder um die Form und Zulässigkeit dessen, was geschehen sollte. Der Richter stellte die Urteilsfrage an die Beisitzer. Das „gefundene“ Urteil sollte den vorgelegten Rechtsfall entscheiden, der Richter hatte danach zu verfahren und die Parteien zu handeln. Daher schrieb man es als kurzgefaßtes Ergebnis der Verhandlung ins Gerichtsbuch⁴²⁾.

Dem Beweisanbieten der einen Partei folgte das Gebot des Gerichtes, die Weisung binnen einer Frist (14 Tage, wenn die teilnehmenden Personen im Lande, binnen dreimal 14 Tagen, wenn sie außer Landes sich befanden), auszuführen⁴³⁾. Brauchte eine Partei Rechtshilfe einer fremden Behörde (Grundherrschaft, Gericht), stellte ihr das Krainburger Gericht eine „Khundschaft“ oder „Passpardt, Postporten“⁴⁴⁾ bzw. ein „Compassschreiben“⁴⁵⁾ aus.

Als Beweismittel werden erwähnt:

a) Urkunden („briefe“) über Kaufverträge, letztwillige Verfügungen, Schuldverträge u. a.

b) Das Gerichtsbuch. Handelte es sich um etwas, was im Gerichtsbuch eingeschrieben war, konnte die Partei verlangen, daß das betreffende Gerichtsbuch vor Gericht gebracht, verlesen und „verhört, was das vermag, darnach soll weiter gehandelt werden“⁴⁶⁾.

c) Zeugen. Die Partei mußte selbst dafür sorgen, daß die Zeugen vor Gericht kamen. Sie mußte diese vorstellen und erklären, „an diese will sie sich lassen, was sie sagen“⁴⁷⁾. Der Gegner hatte das Recht, sofort zu widerreden, es seien

³⁷⁾ Zum Beispiel S. 5; PLANCK a. a. O. S. 69.

³⁸⁾ Hs. S. 175, 207.

³⁹⁾ Zum Beispiel S. 20; PLANCK a. a. O. S. 222 f., 372.

⁴⁰⁾ Hs. S. 39.

⁴¹⁾ PLANCK a. a. O. S. 232 f.

⁴²⁾ Zum Beispiel S. 43; PLANCK a. a. O. S. 102, 252 f., 262, 304 f., 315 f.; K. TORGLER, Stadtrecht und Stadtgericht in Klagenfurt (Klagenfurt 1937) S. 53.

⁴³⁾ Hs. S. 12, 162.

⁴⁴⁾ Hs. S. 32, 50, 302. Vgl. das Muster einer Kundschaft im Formularienbuch des Pfarrers Rasp (Stein), jetzt im Diözesanarchiv Laibach, S. 53 f.

⁴⁵⁾ Hs. S. 19. Vgl. das Muster eines Kompaßschreibens in demselben Formularienbuch S. 97, 125.

⁴⁶⁾ Hs. S. 62, 68.

⁴⁷⁾ Hs. S. 207.

die Zeugen verdächtig, worauf mit Urteil erkannt wurde, daß jene Personen, welche vom Beklagten Schadenersatz zu fordern wünschen, kein Zeugnis gegen den Beklagten abgeben können. Vor dem Verhör mußten die Zeugen zur Bekräftigung ihrer Aussagen dem Richter an den Gerichtsstab greifen und bei „aufgerekten ayd“ geloben, die lautere Wahrheit zu sagen, „niemandem zu Lieb noch zu Leid“. Dabei wurde der Bürger von Krainburg auf seinen Eid ermahnt, welchen er dem Landesfürsten getan hat, der Bürger von Neumarkt auf die Pflicht, welche er zu seiner Grundherrschaft besitzt⁴⁸). Die beste Aussage war die „aus einem Mund“, d. h. eine einstimmige. Die Spuren der sich immer mehr verbreitenden Schriftlichkeit des Verfahrens findet man in dem Aufzeichnen der Zeugenaussagen besonders im Falle, wo eine der Parteien ausgeblieben war, der Gegner aber mit Zeugen angetreten ist. Eine besondere Rolle spielte der Eid der von der Partei vorgeführten Männer beim Beweis „zu ayn toten Mann“⁴⁹). Da genügte nicht ein Mann, sondern mehrere mußten dem Kläger helfen. Die Eintragung dieses rechtsgeschichtlich bedeutsamen Falles ist leider zu kurz und die Fortsetzung der Verhandlung aus dem Stadtbuch nicht zu entnehmen. Daher ist es nicht ganz sicher, ob wir es mit einer Klage „gegen den toten Mann“ zu tun haben. In diesem Falle wurde der Friedensbrecher in handhafter Tat von demjenigen, gegen den er den Rechtsbruch beging, getötet. Nun mußte sich der Totschläger rechtfertigen und die Schuld des Erschlagenen eidlich beweisen. Dabei mußten mit dem Kläger mehrere Eidhelfer mitwirken⁵⁰).

d) Der Offenbarungseid, welcher nur in einem einzigen Fall einer Partei aufgetragen wurde. Sie hatte mehrere Zinnschüsseln in Verwahrung übernommen, leugnete aber dies vor dem Gericht. Bevor es aber zum Eid kam, bekannte sie die Wahrheit⁵¹).

Zur Austragung des Rechtsstreites wurden mehrere Termine abgehalten. Am „entlichen“ Rechtstag mußten alle Beweismittel vorgebracht werden, sonst traten die bereits erwähnten nachteiligen Folgen ein⁵²). Über den Urteilspruch konnten die Parteien Gerichtsurkunden (Gerichtszeugbriefe) erhalten⁵³). Der im Rechtsgang Siegende bekam einen „Behabbrief“⁵⁴), der im Urteil freigesprochene Gegner einen „Enprestbrief“⁵⁵). Hatte der Gegner durch die „unformliche“ Klage des Klägers Schaden erlitten, konnte er diesen bei Gericht anmelden und einklagen⁵⁶). Im Urteil konnten auch Bußen auferlegt werden. Diese kamen dem Richter zugute. Als Zwangsmittel zu ihrer Bezahlung konnte der Richter den Schuldner in sein Haus fordern und ihn so lange daraus nicht lassen, bis er das Geld erlegte⁵⁷). Als Zahlungstermine bei Geldschulden von Kaufleuten und Krämern wird unter anderem auch der

⁴⁸) Hs. S. 17, 48, 50, 81.

⁴⁹) Hs. S. 166.

⁵⁰) Vgl. darüber H. SCHERER, Die Klage gegen den toten Mann, Deutschrechtliche Beiträge, hrsg. v. K. BEYERLE, II/2 (1909).

⁵¹) Hs. S. 55.

⁵²) Vgl. auch KOMATAR a. a. O., Jahresbericht des Gymnasiums in Krainburg 1913, S. 20 Nr. 18.

⁵³) Zum Beispiel S. 40.

⁵⁴) Hs. S. 45.

⁵⁵) Hs. S. 54, 64, 81, 207, 286.

⁵⁶) Hs. S. 64.

⁵⁷) Hs. S. 84.

Laibacher Jahrmarkt zu St. Peter und Paul und der Wippacher Kirchtag erwähnt⁵⁸).

Gegen Urteile im ordentlichen Gericht konnten Rechtsmittel eingelegt werden. Im Gerichtsbuch wird erwähnt, daß die Partei den Landesvizedom um Rat zu fragen wünsche, was sie binnen 14 Tagen zu tun verpflichtet war⁵⁹). Meist wurde das Urteil gedingt, d. h. es wurde beim Vizedom Berufung eingelegt⁶⁰). In den bereits genannten Weisungen der landesfürstlichen Kommissare von 1509 wurde den Bauern, welche sich in Rechten vor dem Stadtrichter beschwerten, das Recht der „Dingnus“ an den Landesvizedom zugesprochen. Durch diese Urteilsschelte wurde das Verfahren vor dem Krainburger Richter unterbrochen und dieser Rechtsstreit ruhte, bis der Zwischenstreit beim höheren Richter erledigt war. Dessen Entscheidung einzuholen, war Sache der Partei selbst. Der Landesvizedom entschied die strittige Frage auf Grund des vor dem unteren Gericht Vorgebrachten. Der Vizedom konnte auch eine nochmalige Zeugeneinvernahme vorschreiben. In einem Falle sandte er einen Laibacher Bürger, in einem anderen kam er selbst nach Krainburg, den Rechtsstreit zu entscheiden⁶¹). Die Partei, welche „dingte“, mußte die „Zerledigung“ des Vizedoms vor das Krainburger Gericht bringen. Das versiegelte Schreiben wurde mit Urteil eröffnet, verlesen, dem Gegner übergeben und der Inhalt des Schreibens der weiteren Verhandlung zugrunde gelegt⁶²). Der ursprüngliche Streit aber wurde fortgesetzt und mit Urteil beendet. Auch dieses Urteil konnte die unzufriedene Partei neuerdings schelten und an den höheren Richter, d. h. den Landeshauptmann bzw. das Regiment in Wien ziehen, „mit pesserer Rechten zu erleutern“⁶³). Im Rechtsmittelverfahren herrschten bereits romanistische Prozeßformen, welche auch den Weg in das Krainburger Gericht fanden, z. B. mit der Vorschrift, der Beklagte müsse die „Fragstücke“ an die Zeugen des Klägers in Rechten einlegen⁶⁴).

Aus einigen wenigen Bemerkungen geht hervor, daß auch ein Arrestverfahren bestand. Es hatte den Zweck, ein Gut „in Verbot“ zu legen, so daß der Schuldner ohne Wissen und Willen des Gläubigers darüber nicht mehr verfügen konnte⁶⁵).

Nachdem der Kläger „die Schuld mit Recht behabt“ hatte, konnte das Gericht auf seinen Antrag die Pfändung erlauben⁶⁶). Eine eigenmächtige, außergerichtliche Pfändung durch den Gläubiger war strafbar⁶⁷). Im Gerichts-

⁵⁸) Hs. S. 167, 209.

⁵⁹) Hs. S. 193.

⁶⁰) Hs. S. 6, 46/47, 77, 261. Vgl. auch PLANCK a. a. O. S. 268 f., 274 f., 281 f., 297.

⁶¹) Hs. S. 81, 83, 87 f.

⁶²) Hs. S. 62/63, 154, 162, 275, 311.

⁶³) Hs. S. 38, 282; über das Verfahren beim Landeshauptmann in Laibach vgl. B. SEUFFERT a. a. O. S. 264 f.

⁶⁴) Zum Beispiel S. 255.

⁶⁵) Hs. S. 10, 15, 307. Vgl. H. PLANITZ, Grundlagen des deutschen Arrestprozesses (Leipzig 1922) S. 11 f., 30 f.

⁶⁶) Vgl. H. PLANITZ, Die Vermögensvollstreckung im deutschen mittelalterlichen Recht, I. Die Pfändung (Leipzig 1912).

⁶⁷) Vgl. Hs. S. 297.

buch wurde vermerkt, daß zu Recht erkannt wurde, der Richter soll dem Kläger den Fronboten erlauben. Dieser Gerichtsdienstler hatte mit dem Gläubiger zum Schuldner zu gehen. Wo der Gläubiger auf des Schuldners Gut hinwies, mußte der Fronbote pfänden, d. h. Fahrnis abnehmen, oder als Symbol des Hauses einen Span aus dem Hausbalken, bei Gärten und Äckern eine Erdscholle nehmen und alles dem Gläubiger übergeben⁶⁸). Damit waren diese Gegenstände des Schuldners in Beschlag genommen, und der Gläubiger hatte das Recht, sich aus ihnen zu befriedigen. Wie es weiter bei der Zwangsvollstreckung von Fahrnis vorging, ist aus dem Gerichtsbuch nicht zu ersehen. Wahrscheinlich konnte sie der Gläubiger selbst veräußern. Bei Liegenschaften war die Vollstreckung unter gerichtlicher Kontrolle. Es folgte ein mehrmaliges öffentliches Ausbieten der Häuser und Grundstücke in der „offen Camawn“, d. h. der Rathauslaube. Dieses Ausrufen „an der Candt“ oder „Cantierung“ besorgte der Fronbote zu drei mindestens 14 Tage auseinanderliegenden Terminen im Namen des Gläubigers. Das „gespant guet“ oder „verphendt guet“ wurde mit „Urtel furgetragen“, d. h. die Symbole (Span und Erdscholle) wurden vorgewiesen und dem Gläubiger „zu Gwyn“, dem Schuldner „zu Verlust“ das erstmal ausgerufen. Der Schuldner hatte aber das Recht, sein Pfand in 14 Tagen zu lösen. Sonst ging aber das Verfahren weiter und es folgte das zweite Ausrufen. Nach dem dritten Ausrufen wurde das gepfändete Gut dem Gläubiger mit Urteil durch den Richter eingewantwortet. Doch gab es noch eine letzte 14tägige Frist zur Lösung des Pfandgegenstandes⁶⁹). War auch diese Frist erfolglos verstrichen, trug der Stadtrichter das vierte und letzte Mal das Gut „fur“ und wies es dem Gläubiger in Besitz „zu nutz und Gwer“⁷⁰) mit dem Recht, „damit zu handeln, zu tun als mit seinem Eigengut, mit dem Rechte verkümmern und verkaufen oder selbst zu besitzen, als ander sein Eigengut“. Darüber erhielt der Gläubiger einen Gerichtszeugbrief ausgestellt⁷¹). War durch das gepfändete Gut die Schuld nicht ausgeglichen, betonte man schon bei der „Cantierung“, „was an dem Haus abgeht, soll dem Gläubiger an ander Hab und Gut des Schuldners aufgehen“⁷²).

Kürzer war das Verfahren im Falle eines vor dem Gericht abgelegten und ins Stadtbuch eingetragenen *Schuld bekennnisses*. Der Schuldner bat den Gläubiger, sein Gut nicht öffentlich an der „Candt“ ausrufen zu lassen⁷³). Er erlaube, daß sein Gut als Pfand für die Schuld dem Gläubiger eingewantwortet werde, als wäre es gepfändet und dreimal „auf der Candt“ ausgerufen worden. Dafür erhielt der Schuldner vom Gläubiger eine längere Zahlungsfrist, während welcher er nicht aus dem Hause vertrieben werden konnte. Während dieses „still haltens“ mußte der Schuldner die Zahlung leisten (Kapital = „ercken“ und Schaden), sonst kam es nur zum einmaligen und letzten Ausrufen⁷⁴). Dann übertrug der Stadtrichter das Gut dem Gläubiger, mit dem Recht, damit zu handeln und zu tun wie mit seinem eigenen Gut.

⁶⁸) Hs. S. 12, 160 f., 185.

⁷⁰) Hs. S. 38, 40.

⁷²) Hs. S. 226.

⁷⁴) Hs. S. 120.

⁶⁹) Hs. S. 117 f., 121, 225 f.

⁷¹) Hs. S. 40, 121/122, 232.

⁷³) Hs. S. 30, 117, 234/235, 237, 264.

Neben dem ordentlichen Gerichtsverfahren wurde in starkem Maße das Güte- und Schiedsverfahren verwendet. Beim ersteren wurde vor Gericht zwischen den Parteien der Streit durch einen „Vertrag“ beigelegt oder eine „Entscheidung“ auf Ansuchen der Parteien durch den Stadtrat ausgesprochen und ins Gerichtsbuch eingetragen⁷⁵). Wichtiger sind jene Fälle, wo die Parteien selbst sich entschlossen oder der Richter den Parteien auftrag, je vier Männer, welche ihr Vertrauen genossen, zu nehmen und ihnen die strittige Sache zur Entscheidung zu übertragen⁷⁶). Zu diesem Zweck konnte selbst eine vor Gericht eingeleitete oder bereits entschiedene Angelegenheit rückgängig gemacht werden, um einen gütlichen Ausgleich durch „gute Leute“, „Taidinger“ oder „Spruchmänner“ zu versuchen⁷⁷). Die Schiedsleute wählten sich einen Obmann und forderten die Parteien auf, vor ihnen zu erscheinen und zu verhandeln⁷⁸). Wenn der Versuch des „gütlichen Vertragens“ oder „Veraynens“ mißlang, stand beiden Parteien das Recht zu, beim nächsten Bannteiding als endhaften Rechtstag zu erscheinen. Die im Schiedsverfahren zustande gekommene Entscheidung wurde von den „Taidingern“ bei Gericht verlautbart und ins Gerichtsbuch eingetragen. Jeder Bruch derselben war unter „Penn“ gestellt (10 Mark Schillinge dem Gericht, je 1 Mark jedem Spruchmann).

Während sich das Prozeßverfahren vor dem Gericht in Krainburg mit bisher unbekanntem Einzelheiten erkennen läßt, bleibt das Bild des Straff- und Privatrechts, welches man aus dem Stadtbuch gewinnen kann, äußerst lückenhaft. Erwähnt werden:

1. Verbrechen gegen Leib und Leben⁷⁹): Totschlag zu Kreuz (Križe) im Krainburger Landgerichtsbezirk (1519). Das Gerichtsbuch vermerkt: „Gregor Golitz ist mit Recht und Urtayll erkhent, das er der recht schuldiger ist, der den Todschlag than hat, aus Ursach das er dem Stat Richter den pluedtphenig zuegeschigkht und dy gmayn von dem Ertzbriester erlangt hat. Darumb ist im das Glaydt hintz auff seyn gwar auffgesagt und das er sich aus dem Gericht heb an seyn gwar wo er hyn ways dan in dem Gericht hat er kayn Sycherhait.“ Der „sanguinolentus denarius“, welcher seit dem 12. Jahrhundert in Friaul, etwas später auch in Krain, Steiermark und Kärnten erwähnt wird, bedeutete damals eine Gerichtsbuße, welche bei allen strafbaren Handlungen gegen die körperliche Integrität gefordert wurde. Mit der weiteren Entwicklung der Blutgerichtsbarkeit kam es, daß der Blutpfennig nur noch bei Fällen gewaltsamen Todes (Totschlag und Selbstmord) zu geben war⁸⁰). Der Totschläger, welcher in unserem Falle das Geld dem Krainburger Stadtrichter als Verwalter des Landgerichts geschickt hatte, war überzeugt, damit die Sicherheit vor dem Richter erlangt zu haben. Außerdem hatte er

⁷⁵) Zum Beispiel S. 24, 29.

⁷⁷) Hs. S. 21.

⁷⁹) Hs. S. 291.

⁷⁶) Hs. S. 44; PLANCK a. a. O. S. 332 f.

⁷⁸) Hs. S. 70, 153, 166, 206.

⁸⁰) Vgl. J. ŽONTAR, Kranjski sodni red za deželna sodišča iz leta 1535 (Die Krainer Landgerichtsordnung aus dem Jahre 1535), Zgodovinski časopis (Historische Zeitschrift) 6/7 (1953) S. 581—586.

bei der kirchlichen Behörde das Asyl erlangt⁸¹). Trotzdem wurde ihm das freie Geleit (*salvus conductus*) aufgesagt, und er wurde aufgefordert, den Landgerichtsbezirk zu verlassen. Gerade damals suchte Kaiser Maximilian I. in seinen Erblanden zu erreichen, daß die Landrichter den Blutpfennig nicht mehr annehmen⁸²). Wie die Krainer Landgerichtsordnung von 1535 und zahlreiche Kärntner und steirische Taidinge des 16. und 17. Jahrhunderts beweisen, konnte dieser Brauch nicht ausgerottet werden⁸³). Dies zeigt noch ein Revers der Inhaberin des Gutes Höflein (Preddvor) vom Jahre 1691, in welchem sie zugibt, im August 1691 wegen eines Ermordeten den durch die Untertanen gebrachten Blutpfennig im Betrage 1 Dukaten in Gold angenommen zu haben, in der Meinung, derselbe gebühre nach Höflein wegen des Burgfrieds. Vom Richter und Rat der Stadt Krainburg geklagt, mußte sie die Abgabe ausfolgen und erklären, daß sie durch ihre Annahme der Stadt an den landgerichtlichen Rechten nichts präjudizieren wollte und daß sie nie mehr einen Blutpfennig nehmen werde⁸⁴).

2. Verbrechen gegen die Ehre waren ziemlich häufig. Vermerkt sind Scheltworte „deup, khetzer, huerren, galuff“ (= Schwindler⁸⁵). Meist wurden die Schuldigen zu Widerruf, Abbitte und Versöhnung angehalten. In einem Falle war es aber so arg, daß das Gericht die Übeltäterin verurteilen wollte, den flaschenförmigen Schandstein an den Hals zu nehmen und in Begleitung des Fronboten durch die ganze Stadt zu gehen, an jeder Ecke zu rasten und 1 Mark Schilling als Buße zu zahlen⁸⁶). Da aber Sigmund Lamberger für die Beklagte gebeten hatte, wurde ihr für diesmal erlassen, das Strafwerkzeug zu tragen; sie wurde nur mit einer Geldstrafe belegt. Doch scheint sich diese Frau nicht gebessert zu haben, da ihr bald darauf der Ehemann durchgegangen ist⁸⁷).

3. Brandlegung, Hausfriedensbruch und Schaden durch Tiere werden leider ohne nähere Angaben erwähnt⁸⁸).

Aus dem Gebiet des Personenrechts ist zu betonen, daß die Stellung der Frauen ziemlich frei war. Man findet Rechtsfälle vermerkt, wo Frauen über ihr Eigentum frei verfügen. Bei einem Kaufvertrag einer verheirateten Frau wird aber betont, ihr Mann habe erklärt, sie soll mit dem Haus tun, was sie will. Er nehme sich nichts darum an⁸⁹). Die Minderjährigen brauchten

⁸¹) Herr Dr. Alfred Loch vom „Deutschen Rechtswörterbuch“ in Heidelberg machte mich auf diese Bedeutung von „Gmayn“ aufmerksam.

⁸²) B. SEUFFERT a. a. O. S. 258 und Anm. 101/102.

⁸³) BISCHOFF-SCHÖNBACH, Steirische und kärnthische Taidinge (Wien 1881) S. 27, 55, 68, 158, 207, 216, 223, 306, 318, 428, 507/508, 525.

⁸⁴) Formularienbuch des Pfarrers Rasp S. 57.

⁸⁵) Hs. S. 26/27, 180/181, 310.

⁸⁶) Hs. S. 42; vgl. auch J. ŽONTAR, Zur Problematik der Rechtsarchäologie bei den Völkern Jugoslawiens, Wiener Archiv für Geschichte des Slawentums und Osteuropas 2 (Festschrift für Prof. H. F. Schmid) (Graz-Köln 1956) S. 182; EB. KÜNNSBERG, Über die Strafe des Steintragens, Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, hrsg. v. O. GIERKE, Breslau, 91 (1907).

⁸⁷) Hs. S. 190.

⁸⁸) Hs. S. 32, 46, 41, 31.

⁸⁹) Hs. S. 221.

einen Vertreter. So vertrat der Vater seine Kinder. Er verwaltete auch ihr Vermögen. Im Falle des Todes der Frau durfte aber der Witwer das Vermögen des Kindes nur gegen Bürgerschaft weiter behalten, daß er das Kindesvermögen nicht verbrauchen, sondern aus seinem eigenen das Kind erziehen werde⁹⁰). Wie überall bestand auch nach dem Krainburger Stadtrecht *sachenrechtlich* eine scharfe Scheidung zwischen Fahrnis und liegendem Gut. Über Fahrnisrecht sind wir wenig unterrichtet. Nur eine Klage gegen den Besitzer des entwendeten Gutes wird erwähnt⁹¹). In den Weisungen für den Stadtrichter von 1509 wird ihm erlaubt, bei gefundenem Diebesgut eine „erbare Ehrung“ zu verlangen¹³). Oft gab es Streitigkeiten wegen der Nachbarrechte, besonders wegen des Rechts, das Regenwasser auf fremdes Grundstück abzuleiten. Dabei wurde das Verfahren an Ort und Stelle durchgeführt und vor Gericht ein Vertrag abgeschlossen und ins Gerichtsbuch eingetragen. Auf Beschwerde einer Partei hob der Landesvizeodom einen solchen Vertrag auf und sandte als seinen Vertreter einen Laibacher Bürger, um die Angelegenheit neuerdings zu untersuchen und zu entscheiden⁹²). Zur Sicherung kleinerer Darlehen wurden Faustpfänder gegeben. Die Frau, welche das Pfand ihrem Bruder zurückgegeben hatte, mußte den Beweis erbringen, daß sie das Geld nicht erhalten hatte. Sonst wird ihre Klage abgewiesen⁹³). Bei der Übertragung von Liegenschaften wird als dingliches Geschäft die Auflassung erwähnt. Vor dem Gericht erklärte der Veräußerer, er verzichte auf die Gewere und übertrage das Grundstück dem Erwerber.

Aus dem Bereich der *Schuldverhältnisse* werden am häufigsten Kaufverträge über liegende Güter verzeichnet. Nur bei einem Kauf von Fahrnis wird die Arrha erwähnt⁹⁴). Als formale Grundlagen für die Gültigkeit des Kaufvertrages über Bürgerhäuser bemerken wir:

a) Kundbarkeit des Vertragsabschlusses. In Gegenwart von Zeugen, Mitgliedern des Rats und der Gemein, aber auch Nachbarn, wird der Vertrag öffentlich und ehrlich abgeschlossen.

b) Darauf mußte die gerichtliche Auflassung der Gewere folgen. Der Verkäufer verzichtete und übertrug die Liegenschaft „mit Gerichtshandten“⁹⁵). Der Besitzwechsel wurde ins Gerichtsbuch eingetragen. Der Verkäufer hatte noch die Gewahrungspflicht („Scher“). Der Käufer verpflichtete sich zur Zahlung einer bestimmten Geldsumme, gewöhnlich in Raten zu bestimmten Terminen. Die Folgen des Zahlungsverzuges waren verschieden geregelt. In strengerer Form galt bei Versäumnis einer Zahlungsfrist, daß alle Fristen verloren seien und der Käufer sofort das Haus räumen müsse, der Verkäufer aber das Haus einziehen und damit handeln dürfe wie er wolle⁹⁶). Bei milderer Bedingungen genoß der Käufer noch ein Wartjahr, während dessen er auch bei Zahlungsverzug aus dem Hause nicht vertrieben werden sollte⁹⁷). Wie aus dem Stadtbuch hervorgeht, konnte der Käufer die aus dem Vertrag sich er-

⁹⁰) Hs. S. 315.

⁹²) Hs. S. 8, 57/58, 87/88.

⁹⁴) Hs. S. 301.

⁹⁶) Hs. S. 114, 99, 100, 105.

⁹¹) Hs. S. 189.

⁹³) Hs. S. 18.

⁹⁵) Zum Beispiel S. 109.

⁹⁷) Hs. S. 101, 109.

gebenden Rechte einer dritten Person abtreten, „den Kauf einem anderen vergönnen“. Dieser stellte dem Käufer das bereits bezahlte Geld zurück, eventuell auch eine auf das Haus aufgewandte „pessering“, und übernahm die Verpflichtungen aus dem Vertrage⁹⁸). Der Kaufvertrag konnte auch eine Klausel des Wiederkaufes haben. In diesem Falle konnte der Verkäufer gegen Rückgabe des Kaufgeldes das verkaufte Haus an sich nehmen und von neuem verkaufen⁹⁹). In der Form des Kaufvertrages geschah die Übergabe des Hauses von den Eltern an die Kinder mit der Bedingung der ratenweisen Abzahlung der Kaufsumme und lebenslänglichen freien Wohnung im Hause. Daß wir es mit dem sogenannten Altenteil zu tun haben, beweist die Verpflichtung der Kinder, auch weitere „pessering und hilf“ den Eltern zu gewähren, sobald diese die Kaufsumme verbraucht hätten¹⁰⁰). Beim Tauschvertrag mußte man den Wert der auszutauschenden liegenden Güter dadurch ausgleichen, daß den Überwert der Empfänger in Geld bezahlte. Dann folgte die gegenseitige gerichtliche Auffassung¹⁰¹).

Aus dem Familienrecht wird einige Male die Heimsteuer erwähnt. Die Tochter, welche vom Vater die Aussteuer ausklagte, mußte den Beweis erbringen, daß ihr der Vater „vor guten Leuten“ eine Heimsteuer versprochen habe¹⁰²). Nach einem Spruch galt das, was der Schwiegervater seiner Tochter an Fahrnis gegeben hatte, als Widergabe gewährt, und damit war sie für Heimsteuer und Morgengabe abgefertigt¹⁰³). Aus dem Bereich des Erbrechts werden zahlreiche Vergabungen von Todes wegen in alter Form der sogenannten „Geschäfte“ erwähnt. Solche Vergabungen wurden zu Seelgerüststiftungen (Gottesdienst und Armenspeisung) benutzt, aber auch zu Zuwendungen unter Verwandten¹⁰⁴). Die Frau verschaffte auf dem Totenbett ihrem Mann und ihren Kindern einen Acker und Stadel, ihrem Mann allein nur mit „Gewalt“ der anderen Erben¹⁰⁵). Außer der Todeskrankheit war der Entschluß „gen Ach“ (= Aachen) zu ziehen „seyn khirchfart zu volbringen“, genug Grund, ein „Geschäft“ zugunsten seines Sohnes zu machen¹⁰⁶). Als formale Grundlage war auch hier das Zuziehen von Zeugen (2, 3, 5, 7) beim Abschluß der Vergabung. Darüber wurden die Zeugen bei Gericht verhört oder aber die über die Vergabung niedergeschriebene Urkunde bei Gericht hinterlegt. In einem Falle wird betont, daß das „Geschäft“ von den Verwandten und Erben bei Kräften belassen wurde¹⁰⁷). Bezüglich der Erbgerechtigkeit galten folgende Regeln:

a) Das Recht des nächsten Erben: „je näher dem Blut, je näher dem Gut“. War ein Gut bereits dem Erben eingetantwortet, mußte der neu aufgetretene Anwärter beweisen, daß er näher dem Erbe sei und bessere „Gerechtigkeit“ besitze¹⁰⁸).

⁹⁸) Hs. S. 44, 102/103.

⁹⁹) Hs. S. 222/223.

¹⁰⁰) Hs. S. 218/219.

¹⁰¹) Zum Beispiel S. 108.

¹⁰²) Hs. S. 274, 284.

¹⁰³) Hs. S. 29.

¹⁰⁴) Hs. S. 13, 17, 20, 63, 292.

¹⁰⁵) Hs. S. 37, 50.

¹⁰⁶) Hs. S. 96.

¹⁰⁷) Hs. S. 17, 35, 49/50, 262.

¹⁰⁸) Hs. S. 11, 283.

b) Vorrang der Erben vom „Mannsstamme“ vor denen vom „Weybstamme“¹⁰⁹⁾.

c) Bei der Erbteilung zweier Brüder galt der bekannte Satz: „der ältere soll teilen, der jüngere küren“¹¹⁰⁾.

d) Stadtrecht war, daß „ayn wittib jar und tag mit frid sitzen soll“. Forderungen an die Witwe und die Erbschaft können (mit Ausnahme des Zinses) erst nach Ablauf des Trauerjahres gestellt werden. So lange blieb das „verschaffen und ander Gut unverkumert beieinander“¹¹¹⁾.

¹⁰⁹⁾ Hs. S. 82.

¹¹⁰⁾ Hs. S. 6, 62.

¹¹¹⁾ Hs. S. 10, 204, 267.

